Lebius vor dem Kammergericht.

Der zweite Strafsenat des Kammergerichts hatte gestern als Revisionsinstanz in dem Beleidigungsprozeß zu entscheiden, den Lebius wegen eines Artikels des „Vorwärts“ gegen unseren verantwortlichen Redakteur, Genossen Weber, angestrengt hatte. Genosse Weber ist am 12. Januar in zweiter Instanz wegen lediglich formaler Beleidigung des gelben „Bürgers“ zu einer Geldstrafe von 30 M. verurteilt worden.

Die Geschichte des Prozesses ist kurz folgende: In einem Artikel des „Vorwärts“ war nachgewiesen worden, daß eine kleine Zahl von Aktiengesellschaften, die zusammen 100 000 Arbeiter beschäftigen, einen Reingewinn von 64 ½ Millionen Mark erzielten, so daß also jeder Arbeiter 644 M. von seinem Arbeitsverdienst in die Taschen der Aktionäre habe fließen lassen müssen. Lebius, dessen finanzielle Beziehungen zum Unternehmertum ja bekannt sind, glaubte verpfichtet zu sein, diese Feststellung im Blatte „Der Bund“ zu widerlegen und zu beweisen, daß der Unternehmergewinn nicht von Arbeitern geschaffener Mehrwert sei. Er bewies jedoch nur aufs glänzendste seine Unkenntnis auch der allereinfachsten nationalökonomischen Grundbegriffe. Dafür aber leistete Lebius desto mehr in Anwürfen gegen den „Vorwärts“, wie z. B.: „Bewußte Fälschung“ – „unverschämte Lügen des roten Hetzblattes“ – Blödsinn“ und dergleichen mehr. Eine Antwort des „Vorwärts“, in der die nationalökonomische Unwissenheit des Lebius glossiert wurde, veranlaßte Lebius, zum Kadi zu laufen. Das Landgericht bestätigte das Urteil des Schöffengerichts, das wegen formaler Beleidigung gegen Genossen Weber auf 30 M. Geldstrafe lautete. Es lehnte eine Reihe Beweisanträge, ebenso die von Weber erhobene Widerklage ab. Das Landgerichtsurteil führt aus: „Die höhnische und wegwerfende Art und Weise, in der dem Privatkläger seine angebliche Unwissenheit auf dem hier in Frage kommenden Gebiete und die angeblich von ihm bei Abfassung des Artikels „Märchenhafte Gewinne“ begangenen Fehlgriffe vorgeworfen würden, ließen klar erkennen, daß es in der Absicht des Artikelschreibers gelegen habe, ihn in bezug auf seinen Beruf als Wirtschaftspolitiker als minderwertig hinzustellen, der Lächerlichkeit preiszugeben und ihm seine Verachtung und Geringschätzung auszudrücken. Jedermann habe nun auch Anspruch darauf, daß seine soziale Bedeutung nicht verkannt, die Stellung, welche er auf Grund seiner persönlichen Fähigkeiten und seiner Betätigung im öffentlichen Leben innerhalb der menschlichen Gesellschaft einnehme, nicht in höhnischer und geringschätziger Weise herabgewürdigt werde. Der Angeklagte habe nun zu seiner Entlastung einen umfassenden Wahrheitsbeweis darüber angetreten, daß der Privatkläger kein Ehrenmann im landläufigen Sinne sei. Unter Benennung von Zeugen behaupte der Angeklagte unter anderem folgendes:

1. Der Kläger habe wiederholt in einem gewissen Zusammenhang geäußert, das Geld stehe höher als alle Ideale, der Grundsatz jedes vernünftigen Journalisten wäre: „Wer am meisten zahlt, der hat uns.“

2. Kläger habe zu gleicher Zeit Artikel für ein nationalliberales, ein sozialdemokratisches und ein Zentrumsblatt geschrieben.

3. In einer Privatklagesache gegen den „Vorwärts“redakteur Wermuth habe sich der Angeklagte Wermuth auf das Zeugnis der Ehefrau des Schriftstellers May berufen, daß Kläger den May durch eine anonyme Postkarte unter Drohungen zur Hergabe eines größeren baren Darlehns zu bewegen versucht habe. Demnächst habe die Frau Lebius die Frau May zu einer Unterredung in bezug auf deren bevorstehende Zeugenvernehmung eingeladen und sie ersucht, dafür zu sorgen, daß ihr Mann als Zeuge bekunde, er habe früher Lebius für den Verfasser der Postkarte gehalten, sei aber inzwischen zu der Ueberzeugung von der Unrichtigkeit seiner Ansicht gekommen. Als Frau May dieses Ansinnen zurückgewiesen, hätte Frau Lebius erklärt, daß dann ihr Mann die alten Angriffe gegen May wieder aufnehme.

4. Kläger habe sich verschiedener Straftaten dem Schriftsteller May gegenüber schuldig gemacht.

5. Kläger habe im April 1908 den Journalisten Schmidt unter Hinweis auf die inzwischen eingetretene Verbesserung seiner Vermögensverhältnisse zu bestimmen versucht, ihm „Interna“ über die ihm bekannten Verhältnisse der „Dresdener Volkszeitung“ und ihrer Redaktion zu verraten.

6. Kläger täusche die den gelben Vereinen angehörenden Arbeiter; diese Vereine seien von einzelnen Arbeitgebern und ganzen Arbeitgeberverbänden abhängig und würden von ihnen bezahlt, während den Arbeitern vom Kläger das Gegenteil gesagt werde. Kläger habe auch ein Redaktionsgeheimnis nach

früherer Wahrung desselben ohne Grund und ungefragt verraten und damit die Möglichkeit geschaffen, einen Mann zu bestrafen, der ihm im Vertrauen auf das Redaktionsgeheimnis Mitteilungen gemacht hatte.

7. Ferner war beantragt, den Redakteur Kahl in Halle über den Inhalt einer von diesem abgegebenen schriftlichen Erklärung zu vernehmen, welche die Entstehung der Broschüre „Karl May, ein Verderber der deutschen Jugend“ betreffe und das Verhalten Lebius in der Angelegenheit eingehend schildere. (Siehe Nummer des „Vorwärts“ vom 13. Januar.)

Den angetretenen Wahrheitsbeweis habe nun das Landgericht, so wurde weiter ausgeführt, für unerheblich erachtet, weil er sich nur auf die moralische Beschaffenheit des Privatklägers beziehe, diese aber nicht in dem inkriminierten Artikel angegriffen sei und weil demnach dem Wahrheitsbeweise auch für das Strafmaß Bedeutung nicht zukomme. Sollte Kläger wirklich in sittlicher Beziehung nicht ganz einwandfrei sein, so würde das den Angeklagten noch nicht berechtigen, ihn auf einem ganz anderen Gebiete als minderwertig hinzustellen und lächerlich zu machen. Das Maß seiner sittlichen Integrität könne bei der Einschätzung einer Ehrenkränkung, die ihm in bezug auf seinen sozialen Wert zugefügt worden sei, nicht in Betracht kommen. Uebrigens würde dem Gericht die Strafe selbst dann nicht zu hoch erscheinen, wenn sämtliche vom Angeklagten über den Privatkläger aufgestellten Behauptungen der Wahrheit entsprächen. Wenn in dem Artikel an einer Stelle von der Wurschtigkeit eines Charlatans gesprochen sei, so scheide das für die Frage der Formalbeleidigung, die nur zum Inhalt der Klage gemacht sei, aus. Der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches stehe dem Angeklagten nicht zur Seite, da er nur ein parteipolitisches Interesse wahrgenommen habe, das ihn nicht berechtige, in ehrverletzender Weise sich über L. auszulassen. Für die Anwendbarkeit des § 199 des Strafgesetzbuches (Straffreiheit für auf der Stelle erwiderte Beleidigung) sei kein Raum. Das Berufungsgericht verkenne nicht, daß auch der Artikel des Privatklägers im „Bund“, auf welchen der inkriminierte Artikel die Antwort bildete, heftige Ausfälle enthalten, die unter den Gesichtspunkt der Beleidigung fielen. Diese Ausfälle richteten sich aber durchweg gegen den „Vorwärts“ als solchen, nicht gegen den Angeklagten. Die Redakteure des „Vorwärts“ bildeten keine kollektive Mehrheit, aber selbst, wenn es der Fall wäre, so sei eine Beleidigung dieser Mehrheit ohne bestimmte Richtung gegen einzelne Individuen der Gesamtheit nicht denkbar. Es gehe aus seinem Artikel nicht hervor, daß der Privatkläger sämtlichen Redakteuren, auch denen, welche eine Schuld an den gerügten Uebelständen nicht treffe, einen Vorwurf machen wollte. Speziell fehle ein Anhalt dafür, daß Lebius gerade an den Angeklagten gedacht habe. Eine wechselseitige Beschuldigung liege nicht vor. – Was die Widerklage betreffe, so bleibe als Artikel, für den Privatkläger verantwortlich sei, nur der Artikel: „Wie gehetzt wird“ im „Bund“ vom 9. Februar 1908 übrig. Die Widerklage müsse aber abgewiesen werden, weil der Person des Widerklägers mit keinem Wort Erwähnung getan werde, und auch sonst nicht erhelle, daß der Widerkläger Weber getroffen werden sollte.

Genosse Weber legte Revision ein. Sein Vertreter, Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld, machte gestern vor dem Kammergericht vor allem geltend, daß der Wahrheitsbeweis zu Unrecht abgeschnitten worden sei. Die Ausführungen des Landgerichts darüber seien rechtsirrig. Er sei der Meinung, daß bei der Frage der Beleidigung, auch der formalen, namentlich hinsichtlich der Höhe der Strafe die gesamte Persönlichkeit dessen in Betracht zu ziehen sei, der sich beleidigt fühlte. Die Reihe von Anträgen, welche beim Landgericht in der Beziehung gestellt worden seien, würden ergeben, daß Lebius eine Persönlichkeit sei, die keinen Anspruch darauf habe, allgemein geachtet und geschätzt zu werden. Der Anwalt rügte ferner unter anderem die Nichtanwendung der §§ 199 des Strafgesetzbuches.

Den Privatkläger vertrat Rechtsanwalt Hennigsohn.

Der zweite Strafsenat des Kammergerichts fällte folgendes Urteil: Soweit die Widerklage und § 199 in Betracht komme, sei die Revision unbegründet. Der Senat stehe insoweit auf demselben Standpunkt, wie das Landgericht. Maßgebend sei, daß sich die fraglichen Ausführungen des „Bund“ nur auf den „Vorwärts“ als solchen bezögen und nicht auf den Widerkläger. Dagegen sei der Senat der Meinung, daß das Urteil nicht haltbar sei, soweit es den Angeklagten verurteilte, und zwar deshalb nicht, weil der Beweis der Wahrheit nicht erhoben sei. Das Landgericht sage zwar, die Strafe würde es auch aussprechen, wenn die Behauptungen des Angeklagten alle erwiesen würden. Solche Unterstellung sei aber unzulässig, die Tatsachen müßten erst geprüft werden, ob die Behauptungen wahr seien oder nicht, und erst dann sei das Gericht in der Lage, die Strafe

festzusetzen. Hier handele es sich zwar nur um den § 185 des Strafgesetzbuches. Der Senat sei aber mit dem Reichsgericht der Ansicht, daß, wenn es sich um das Strafmaß handele, immer der Beweis der Wahrheit geführt werden müsse, soweit er angetreten sei, und daß das Gericht dann erst ermessen könne, wie sich die Strafe rechtfertigen lasse. Insoweit Angeklagter verurteilt sei, werde das Urteil aufgehoben nebst tatsächlichen Feststellungen und an das Landgericht zurückverwiesen.

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 26. Jahrgang, Nr. 61, 13.03.1909, 2. Beilage.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018